



Statut

der Korporation Kägiswil

**vom 11. Januar 2002
revidiert am 26. März 2010**

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Rechtsstellung	3
	Art. 2 Statut	3
	Art. 3 Anwendung der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung	3
	Art. 4 Aufgabe der Korporation	3
	Art. 5 Personenbezeichnungen	3
II.	KORPORATIONSBÜRGER	4
	Art. 6 Korporationsregister	4
	Art. 7 Korporationsbürger	4
	Art. 8 Erwerb des Korporationsbürgerrechts	4
	Art. 9 Verlust des Korporationsbürgerrechts	4
	Art. 10 Stimm- und Wahlberechtigung	4
	Art. 11 Aufnahme ins Korporationsregister	5
	Art. 12 Antragsrecht	5
III.	NUTZUNGSRECHT	5
	Art. 13 Anspruch	5
	Art. 14 Korporationsnutzen	5
	Art. 15 Ausnahmebestimmungen	6
IV.	KORPORATIONSGUT	6
	Art. 16 Umfang des Korporationsgutes	6
	Art. 17 Allgemeines zur Verwaltung des Korporationsgutes	6
	Art. 18 Nutzbares Korporationsland	6
	Art. 19 Waldungen	6
	Art. 20 Alpen	6
V.	ORGANE DER KORPORATION	7
	Art. 21 Organe der Korporation	7

VI. KORPORATIONSVERSAMMLUNG	7
Art. 22 Rechtsstellung / Einberufung	7
Art. 23 Zuständigkeit der Korporationsversammlung	8
Art. 24 Revision des Statuts	8
VII. KORPORATIONSRAT	8
Art. 25 Zusammensetzung / Organisation	8
Art. 26 Zuständigkeit des Korporationsrates	9
Art. 27 Aufgaben des Präsidenten	9
Art. 28 Aufgaben des Vizepräsidenten	10
Art. 29 Aufgabe des Kassiers	10
Art. 30 Aufgaben der Korporationsräte	10
VIII. GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	10
Art. 31 Aufgaben	10
IX. STÄNDIGE KOMMISSIONEN	11
Art. 32 Kulturlandkommission	11
Art. 33 Betriebskommission Wärmeverbund	11
X. RECHTSMITTEL	11
Art. 34 Fristen / Inhalt und Form / anwendbares Recht	11
XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Art. 35 Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 36 Inkrafttreten	12

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsstellung

Die Korporation Kägiswil (nachfolgend Korporation genannt) ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechtes gemäss Art. 107 der Kantonsverfassung Obwalden.

Art. 2 Statut

1. Das Statut ist das Grundgesetz der Korporation.
2. Das Statut bildet die Grundlage für die Rechte und Pflichten der Korporationsbürger und Korporationsbürgerinnen sowie weiterer Personen gegenüber der Korporation und umgekehrt für die Rechte und Pflichten der Korporation sowie für die Verwaltung und die Nutzung des Korporationsgutes.

Art. 3 Anwendung der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung

1. Sofern das Statut oder die Verordnungen nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung sinngemäss, namentlich:
 - a) Träger der politischen Rechte, Wählbarkeit, Wahl- und Abstimmungsverfahren, Amtsdauer, Aufsicht, Verwandtschaft und Amtszeitbeschränkung;
 - b) Disziplinarverfahren sowie Haftung und Verantwortlichkeit.
2. Die Amtszeitbeschränkung gilt ebenfalls für Kommissionsmitglieder, die von der Korporationsversammlung gewählt werden.

Art. 4 Aufgabe der Korporation

Der Korporation obliegt die Erhaltung, Verwaltung und die Mehrung des Korporationsgutes gemäss Statut und den dazu gehörenden Verordnungen und Reglementen.

Art. 5 Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen in diesem Statut und den Verordnungen und Reglementen gelten für Personen beider Geschlechter.

II. KORPORATIONSBÜRGER

Art. 6 Korporationsregister

In das Korporationsregister werden alle Korporationsbürger eingetragen.
Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das Tragen der politischen Rechte;
- b) Wohnsitz im Ortsteil Kägiswil der Gemeinde Sarnen (ehemals Bezirksgemeinde Kägiswil);
- c) kein Beanspruchen eines weiteren Korporationsbürgerrechts.

Art. 7 Korporationsbürger

Korporationsbürger von Kägiswil ist, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Statuts bereits im Korporationsregister eingetragen ist und somit direkt von einem der alten Kägiswiler Geschlechter (Burach, Kächler, von Wyl und Zurmühle) abstammt.

Art. 8 Erwerb des Korporationsbürgerrechts

Korporationsbürger oder Korporationsbürgerin wird nach Inkrafttreten des revidierten Statuts mit Zustimmung der Korporationsversammlung,

- a) wer direkt (1. Generation) von einem Korporationsbürger oder einer Korporationsbürgerin abstammt. Massgebend ist der Nachweis im Sinne von Art. 252 ZGB.
- b) der Ehegatte oder die Ehegattin eines Korporationsbürgers oder einer Korporationsbürgerin.
- c) wer direkt (1. Generation) von einer Korporationsbürgerin abstammt, die das Korporationsbürgerrecht unter bisherigem Recht infolge Heirat mit einem Nicht-Korporationsbürger nicht weitergeben konnte.

Art. 9 Verlust des Korporationsbürgerrechts

Das Korporationsbürgerrecht erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch Wegzug von Kägiswil;
- c) durch Scheidung, wenn das Korporationsbürgerrecht durch Heirat erworben wurde;
- d) bei Verzicht auf das Korporationsbürgerrecht.

Art. 10 Stimm- und Wahlberechtigung

Alle eingetragenen Korporationsbürger sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 11 Aufnahme ins Korporationsregister

1. Die Anmeldung für die Neuaufnahme hat schriftlich bis zum 31. Dezember vor dem ersten Nutzungsjahr zu erfolgen.
2. Der Korporationsrat prüft das Aufnahmegesuch innerhalb von 3 Monaten. Der Eintritt erfolgt auf Beginn des ersten Nutzungsjahres. Ein Eintritt während des Jahres ist ausgeschlossen.
3. Der Korporationsrat kann der Korporationsversammlung eine Bearbeitungsgebühr für ein Aufnahmegesuch zur Abstimmung vorlegen.

Art. 12 Antragsrecht

1. Über Gegenstände die in die Zuständigkeit der Korporationsversammlung fallen, kann jeder Korporationsbürger jederzeit dem Korporationsrat Anträge einreichen.
2. Die Anträge in Form einer allgemeinen Anregung oder einer ausgearbeiteten Vorlage sind schriftlich einzureichen; sie dürfen sich nur auf einen einzigen Gegenstand beziehen und müssen eine Begründung enthalten.
3. Der Korporationsrat hat die Anträge zu prüfen und, sofern diese nicht rechtswidrig sind, innert Jahresfrist zur Abstimmung vorzulegen. Wird eine allgemeine Anregung zum Beschluss erhoben, so ist der Korporationsversammlung innert Jahresfrist die ausgearbeitete Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten.
4. Eine Total- oder Teilrevision des Statuts kann der Korporationsrat oder 1/3 der Stimmberechtigten beantragen.

III. NUTZUNGSRECHT

Art. 13 Anspruch

Anspruch auf persönliche Nutzungsrechte haben Personen, die im Korporationsregister eingetragen sind.

Art. 14 Korporationsnutzen

1. Jeder nutzungsberechtigte Korporationsbürger hat Anrecht auf einen gleichwertigen Korporationsnutzen, solange er im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Korporation liegt. Der Korporationsnutzen wird jährlich von der Korporationsversammlung festgelegt und darf höchstens 50% eines allfälligen Reingewinns vor Abschreibung betragen.
2. Für die neu aufgenommenen sowie die bisherigen Korporationsbürger fällt das Nutzungsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen.
3. Kulturland: Art und Umfang der Pacht richten sich nach den Bestimmungen der Kulturlandverordnung.
4. Holzbezüge sind in der Forstverordnung geregelt.

Art. 15 Ausnahmebestimmungen

Korporationsbürger, die sich dauernd oder vorübergehend in ein Spital, Pflege- oder Altersheim, eine Klinik oder in private Pflege begeben, erhalten den vollen Korporationsnutzen der Korporation Kägiswil.

IV. KORPORATIONSGUT

Art. 16 Umfang des Korporationsgutes

Das Korporationsgut umfasst alle Güter, welche gemäss Eintrag im Grundbuch im Eigentum der Korporation stehen. Darin eingeschlossen sind die der Korporation gehörenden Strassen und Gebäulichkeiten inklusive deren Erträge sowie die Mittel im Finanz- und Verwaltungsvermögen wie auch alle übrigen der Korporation gehörenden Aktiven.

Art. 17 Allgemeines zur Verwaltung des Korporationsgutes

1. Das Korporationsgut ist grundsätzlich nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu verwalten, wobei gleichzeitig eine nachhaltig sichere und sozialverträgliche Entwicklung der Korporation anzustreben ist.
2. Das Korporationsgut soll in seiner Substanz erhalten und wenn möglich vermehrt werden.
3. Die Korporationsrechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 18 Nutzbares Korporationsland

1. Das landwirtschaftlich nutzbare Kulturland wird an Selbstbewirtschafter verpachtet. Die entsprechenden Bedingungen und Voraussetzungen werden in der Kulturlandverordnung geregelt.
2. Für die Pacht ist vom Bewirtschafter eine angemessene finanzielle Abgeltung zu leisten.
3. Perimeterbeiträge und Unterhaltskosten müssen anteilmässig von den Bewirtschaftern getragen werden.

Art. 19 Waldungen

Die Verwaltung, Pflege und Nutzung der Waldungen richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung und der Forstverordnung der Korporation Kägiswil.

Art. 20 Alpen

1. Howald

Die Rinderalp „Kägiswiler Hinterberg“, auch Howald genannt. Die entsprechenden Nutzungsbedingungen werden in der Howaldverordnung geregelt.

2. Spis

Die Alp Spis, in der Gemeinde Beckenried, ist im Eigentum der Korporation Kägiswil. Nutzungsrechte bestehen keine. Der Korporationsrat kann die Auslosung der Alpung unter den Bürgern veranlassen oder die Alp im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpachten.

V. ORGANE DER KORPORATION

Art. 21 Organe der Korporation

Die Organe der Korporation sind:

- a) die Korporationsversammlung;
- b) der Korporationsrat, bestehend aus mindestens fünf Ratsmitgliedern;
- c) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- d) die Kommissionen.

VI. KORPORATIONSVERSAMMLUNG

Art. 22 Rechtsstellung / Einberufung

1. Die Korporationsversammlung ist das oberste Organ der Korporation. Sie besammelt sich ordentlicherweise im ersten Drittel des Jahres.
2. Die Korporationsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Korporationsbürger anwesend sind.
3. Ausserordentliche Korporationsversammlungen finden auf Beschluss des Korporationsrates statt oder wenn dies mindestens 15 Stimmberechtigte, unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte, schriftlich verlangen.
4. Ort, Zeit und Traktanden der Korporationsversammlung sind vorher öffentlich oder durch persönliche Mitteilung bekannt zu machen. Für das Verfahren bei der Durchführung der Korporationsversammlungen sollen sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) zur Anwendung kommen. Die Beschlussesanträge und allenfalls weitere damit zusammenhängende, zur Information der Korporationsbürger notwendige Unterlagen, sind gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Traktandenliste zur Einsichtnahme aufzulegen oder der Einladung beizulegen.

Art. 23 Zuständigkeit der Korporationsversammlung

In die Zuständigkeit der Korporationsversammlung fallen:

1. Wahl:

- a) der Korporationsräte auf eine Amtsdauer von 4 Jahren;
- b) des Präsidenten und des Vizepräsidenten für 1 Jahr;
- c) von drei Mitgliedern der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission auf 4 Jahre;
- d) des Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission auf 4 Jahre;
- e) von mindestens zwei Mitgliedern der Kulturlandkommission auf 4 Jahre;
- f) von mindestens zwei Mitgliedern der Betriebskommission Wärmeverbund auf 4 Jahre.

2. Genehmigung der Korporationsrechnung.

3. Beschlussfassung über die Ausschüttung des Korporationsnutzens aus den selbst erwirtschafteten Mehrerträgen.

4. Aufnahmen ins Korporationsregister.

5. Beschlussfassung über die Geschäfte, welche die Finanzkompetenz des Korporationsrates übersteigen.

6. Genehmigung von Grundstückverkäufen und von dauernden Baurechten.

7. Beschlussfassung über Anträge des Korporationsrates und der Korporationsbürger.

8. Beschlussfassung über die Höhe der Sitzungsgelder.

9. Erlass und Abänderung des Statuts.

10. Erlass und Abänderung von Verordnungen.

Art. 24 Revision des Statuts

Für die Beschlussfassung betreffs Abänderung einzelner Artikel des Statuts genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Bürger. Für die Annahme des Statuts bei Totalrevision ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Bürger notwendig.

VII. KORPORATIONS RAT

Art. 25 Zusammensetzung / Organisation

1. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten verteilt der Korporationsrat die Aufgabenbereiche selber und bestimmt die Stellvertreter. Die Aufgabenverteilung wird publiziert.

2. Der Korporationsrat tagt unter der Leitung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

3. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Korporationsräte notwendig. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Der Vorsitzende ist berechtigt mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 26 Zuständigkeit des Korporationsrates

1. Der Korporationsrat ist verantwortlich für die gesamtheitliche Führung der Korporation, die Verwaltung, Erhaltung und Mehrung des Korporationsgutes. Er vertritt die Korporation im Verkehr mit Behörden und Privaten. Er wahrt die Interessen der Korporation und handelt in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. In die Zuständigkeit des Korporationsrates fallen insbesondere:
 - a) An- und Verkauf von Grundeigentum bis höchstens 250 m², wenn dies für die Erstellung oder Korrektur von Strassen und Wegen erforderlich ist und zum Abtausch bei Grenzmutationen;
 - b) Vollzug des Statuts und der Verordnungen sowie der Vollzug der Beschlüsse der Korporationsversammlung;
 - c) Genehmigung von Versammlungsprotokollen;
 - d) Bestimmung der Vertreter der Korporation in die Perimeter-, Wuhr- und Flurgenossenschaften sowie weiteren Organisationen und Kommissionen, in denen die Korporation Interessen zu vertreten hat oder daran beteiligt ist;
 - e) Bestellung von Kommissionen zur Erfüllung spezieller Aufgaben;
 - f) Anstellung von Mitarbeitern in allen Aufgabenbereichen;
 - g) Erlass von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiter sowie von Kommissionen der Korporation;
 - h) Führung des Korporationsregisters;
 - i) Aufsicht über die Kommissionen;
 - j) Beschlussfassung über alle frei bestimmbar, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben bis Fr. 25'000.– und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5000.–;
 - k) Beschlussfassung über den Unterhalt der im Besitz der Korporation stehenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie Ersatzanschaffungen von Gebrauchsgegenständen;
 - l) Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen sowie von Tausch-, Kauf- und Verkaufsverträgen im Rahmen von Grenzbereinigungen und Strassenkorrekturen;
 - m) Führung notwendiger Gerichtsverfahren.

Art. 27 Aufgaben des Präsidenten

1. Der Präsident führt den Vorsitz im Korporationsrat. Er leitet die Verhandlungen des Korporationsrates und der Korporationsversammlung.
2. Bei Verträgen und gleichwertigen Urkunden zeichnet der Präsident kollektiv zu Zweien mit dem Korporationsschreiber oder dem Aufgabenbereichsverantwortlichen. Im Verhinderungsfall zeichnet dessen Stellvertreter.
3. Repräsentation der Korporation gegen aussen.

Art. 28 Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident ist bei Verhinderung oder im Falle des Ausstandes des Präsidenten mit allen Befugnissen dessen Stellvertreter.

Art. 29 Aufgabe des Kassiers

Für das Rechnungswesen inklusive Inkasso führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 30 Aufgaben der Korporationsräte

1. Die Aufgabenbereiche sind:
 - a) die Allgemeine Verwaltung;
 - b) das Finanzwesen;
 - c) das Kulturlandwesen;
 - d) das Forstwesen;
 - e) das Alpwesen;
 - f) das Bau- und Liegenschaftswesen;
 - g) der Wärmeverbund.
2. Für die Korporation ist eine Rechnung zu führen; diese hat über jeden Aufgabenbereich separat Auskunft zu erteilen.
3. Die Korporationsräte zeichnen für ihren Aufgabenbereich einzeln. Die Zeichnungsberechtigung für das Kulturlandwesen ist in der Kulturlandverordnung geregelt.

VIII. GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 31 Aufgaben

1. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die gesamte Korporationsrechnung und stellt der Korporationsversammlung entsprechend Antrag.
2. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist befugt, für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen. Sie hat den Korporationsrat darüber zu informieren.
3. Der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission können weitere Aufgaben übertragen werden.

IX. STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Art. 32 Kulturlandkommission

1. Das zuständige Mitglied des Korporationsrates des Aufgabenbereiches Kulturlandwesen ist von Amtes wegen Mitglied und zugleich Präsident der Kulturlandkommission.
2. Die Aufgaben der Kulturlandkommission werden in der Kulturlandverordnung geregelt.

Art. 33 Betriebskommission Wärmeverbund

1. Das zuständige Mitglied des Korporationsrates des Aufgabenbereiches Wärmeverbund ist von Amtes wegen Mitglied und zugleich Präsident der Betriebskommission Wärmeverbund.
2. Die Aufgaben der Betriebskommission Wärmeverbund werden im Betriebsreglement Wärmeverbund geregelt.

X. RECHTSMITTEL

Art. 34 Fristen / Inhalt und Form / anwendbares Recht

1. Gegen Beschlüsse von Kommissionen kann innert zwanzig Tagen seit Zustellung des Beschlusses beim Korporationsrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
2. Gegen Beschlüsse des Korporationsrates kann innert zwanzig Tagen seit der Zustellung des Beschlusses beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.
3. Der Rechtsschutz bei Abstimmungen und Wahlen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz).

XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug des Statuts beauftragt.

Art. 36 Inkrafttreten

Das Statut tritt nach erfolgter Annahme durch die Stimmbürger der Korporation sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2010 in Kraft.

Kägiswil, 26. März 2010

Korporation Kägiswil

Der Präsident:



Niklaus Kuchler-Anderhub

Die Korporationsschreiberin:

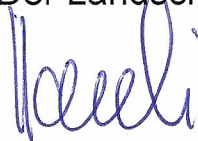


Theres Keiser-von Wyl

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt
Sarnen, 11. Mai 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber